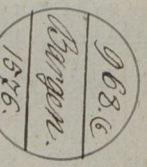
1576. 5.



An
Herren Comenthür in der
Maynau.

dz. 14/x bis 1576.

V.

An Herren Commenthür in der Maynau.

Ehrwirdiger Keller, Bestranger Gnadiger Herr! E. W. seyend unsere gutwillige Dienst zuvor anerbotten.

E. W. Schreiben, so Datiert den 20/ Novembris jüngst hin, entpfangen, den Landbestellten Bestand belangen E. W. v. der selbigen Pfarr gehörigen zu Ostheim und den unsern zu Oberbergen der Mattenbergs Zehnden Heuen wie angefangen und auf Dato hie abgehört und alles Inhalts vernommen und haben uns unsers theils gefallen. Das E. W. uns Zuschreiben das die 4 Zustätt den gütigen Kauf erstanen wollen, und wollen hierüber mit E. W. Oberkeit zu Klingenfeld, uns einer Tagsatzung und Malstatt vergleichen, die 4 Zustätt, mehr Ratsbürgere Leuth beidsamend zusammen beschreiben und bitten, sie wollen ihnen vorgehabend gütigen Kauf erstanen, gutter Hoffnung, sie ihnen Kauf angestanden werden, der E. W. und uns angenem sein werde; wo aber E. W. der vier Höfen Kauf nit annehmen werden, wollen wir uns einer endlichen Kauffs wol vergleichen, des haben E. W. wir zu begerter Antwort nit verhalten sollen. Datum Strassburg den 14/ Decembris. Ao 1576.

An Herren Comentzer in der Wagner.

Ehr Burgermeister. Keller. Rathsverwandter. Burgermeister Herr.

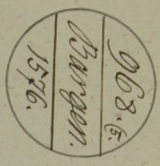
E. L. seinen unsere willige dienst zuvorn bereit.

Derselbigen Schreiben de Datirt Ultimo Octob jüngsthin haben wir empfangen und auß Dato angehört verlesen haben, darinnen derselben wir E. L. nichts angenehmers haben dass der nachbarlich schein zwischen E. L. Ordnung angehörigen zu Ostheim und der unsern zu Oberbergen, freundlich und gütlich tractiren würde, welches wir gleichfalls auch wohl leiden möchten und thun E. L. zu wissen dass wir derselben wol zufrieden, dass die vier Zusatz auf einem galgenen tag zusammen kommen, und mit redlicher tädigung einen Vertrag und Kauf pronunciren und einsetzen, die derselbe Handschaft nicht publiciren und noch eröffnen, sondern derselben bezeltten, mit dem Anhang, dass wo einer gütig Kauf eröffnet, alsdann sollen und mögen E. L. gesinnte v. d. Unsern, den gefallen gütigen Kauf an E. L. und an uns hinderstig bringen. Gütter Hoffnung die vier Zusatz werden in diesen Irrsen ein theilen dass billigst derselbig Kauf E. L. und uns zuerkannt sagen werden, den fall und aber ihr der vier Zusatzen Vertrag uns unannehmlich als den wollten E. L. wir unsers theil ferner berichten ob die Irrsen den vier Zusatzen

einem

meine Herren, oder andern Ehrenhaften
und was Ihr stellt zu Austrag zu bringen, mir wollen
zu übergeben stets E. W. gantz freundlich und
nachbarlich bitten, sy wolle dise unsere gut Le-
benbau gnedig gefallen lassen und uns hierüber
mit gnädiger Antwort begegnen. Wellen
sich nun wir versehen unser Herren der Rhein-
gau Halber wol trogen. Dann E. W. in
allem freundlich willige angenehme nachbür-
liche Dienst zu beweisen sind wir gantz ge-
neigt und gut willig. Datum Freytags den 9ten
Novembr Ao. 1576.

1576. 7




An
Herren Commenthur
in der Mezgnau.

d. 9 1. Novembris. a° 1576.

V

An Herren Convent und der Magnan.

Ehrwürdiger Edler Vester Hochgelarter Herr!
E. G. freundl. unsere willige Dienst zuvor.

Zweifels ohne wird E. G. durch Herrn Thürhamer Obervogt der Herrschaft Klingenfels berichtet sein was wir Ihne zu thun, Zu wissen E. G. Amtsthaman zu Ostheim und den Unsern zu Obersburgau, daß Ettenbarger Halber verhandelt, da den die Bauern für die Pfründt thun, Dunkelhaft Strittig verfasst, und so weit procedirt, daß die Geordnete und arbitrum Pfründt, zu der Ostheim gehörig, und daselbig mit erörtern wollen, E. G. Amtmann und die Amtsthaman, auch unsern Verordnete Ritterath Callen anloben und was sie gütlich stechen werden, dabey gebet Theil belieben Calla &c. Demalen unsern Unterthanen von uns ferner nit Tagfahrt gehaben, den daß Streitige gütliger Weis mit ehrer Theilung unterbindlich gehalten sollen. Derauf den E. G. Amtmann zu Klingenfels sich berufet und die Bauern dahin bittet den Abredung wäre also beschehen. Derhalben, auf Datto bitt wir die Herrschaft beschaft wend und wir wollen wir ja und allweg gutter Nachbarschaft zugethan und zuerhalten gesinnt, Wo kunden wir doch Ihnen nit verwilligen, daß wir diesen der vier Pfründthen gütligen Stuck verbindlich annehmen kunden, auch Ursachen, daß die gestimpt Holz u. Feld in unsern Herrschaften stehen und unser Obrigkeit gelegen und wir erachten E. G. Amtsthaman ein unbefugten Anstand und nutz zu verlieren haben, und derowegen gelangt an E. G. unser gantz dienstlich und Nachbarlich bitten, sie wollen mit ihren Amtsthaman und Zugehörig

begehren

begehrtem dest sie mir bey dem vorhaben wie
ob statt bleiben, und der hirr Zustatz, da gestalte
Sachen von wegen guter Nachbarschafft wie der
Gutwilligkeit (der wir gemeldt in gnedigkeit und zu
jeder Angstan ohne Abrede) promittirt und zuge
standen hetten, gutter Hoffnung die Sachen möchten
hierdurch billicht angenehmlich zu guttem End gebracht
werden, E. L. gantz dienstlich mit Nachbarlicher bit
tender, Sie wolle hierüber mir mit gnedigster Antwort
begegnen. Solch mir dermaß steter zu halten erbiet
E. L. willige dienst zu bedienen sind wir gantz
willig und gennigt. Datum Montags den 15ten
Octobris 1576.

B. v. L.

† Klementels.

Mein dienst sind Brand baden Ehrngvest
und fürnehmer Insonders
Herr und gutter freund!

Auf heut haben unsere geordnete zu Herren in dem
Closter das Ettenberg, Palation gehabt, was zu Under
bergen verhandelt worden, darauf Mein Gnedig Herren
Entgegt mir der und Rath, meinem gnädig Herren zu
Mayntz von wegen des Bestands etwas fernere
berichte zu thun und eine gnädige Antwort zu
stellen, da haben mir in Befehl gegeben, auch die
selbig Mißhelig zu überschicken und zu bitten ist wol,
und dieselbig auf dese abschrift eine Gnedige zuzuschicken.
Wenn dese Antwort gefellt, so will ich mich als bald
darauf ein andern tag ausmachen und die Gelidtt
den meine beschreiben werden. Wollen derselben
mein Zusatz (dient wie bey uns allbereit auch beschehen)
abermahl dese sie auf nechsten dinstag nicht gen
Bergen kommen, sondern auf mittwoch Nachmittag
warten. p. Hiermit wese auf Lieb und dienst
Vale. d 15 Octobr 1576.

1576.

Johannes

p. Klinnenfeld.

d. 15 Aug. Octobris 1576.

1576. 3.




An
Herren Commendthur im
Hr Mayenau

den 13ten October 1576.

V

1576. 2.

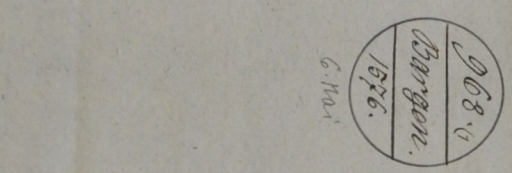
Pol. C. Bayern. 1576.

An
den Herren Kommentzur
zu der Mainau.
den 27ten Junig 1576.
V

Den Herren Kommentzur zu der Mainau.

Ehrwürdiger Edler Vestenger Herr!
E: L: schuld mein nachgelassen hinaus zu senden
vergeßt.
E: L: Schreiben de Datiert 1° Juni jüngst thun haben
wir empfangen, und erst Ganz stund der Bachstaben
und dise wir darzu nemen thun, alle mainen
Gnaden darin begriffen und wieder beschrieben auf Dato
abgehört und den Inhalt vernommen. Wir lassen
E: L: von wegen der Pfannen, so sich gehabt mit,
Zwingen der selbigen Underthanen zu Ehingen
und Bodelsdorf, sind den Unsern zu Oberbergen
auch von wegen des Mattenberges andern
theils zwaen ungerechtige Männer, nemlich Andreas
Saler zu Klumbarg, und Jacoben Bürgin zu Thengen
uns zu thun anbringen, darzu sie uns bewegt
uns gefallen, und wollen sie gern zu Underthanen
in abgehörten Pflichten haben und nehmen. Und damit
aber die Pflicht zu einem Aufsehen gebracht und der
Irrungen warden; so wollen E: L: wir hiemit uns
zwaen ungerechtige Männer, so uns mehrer zugehö-
rig noch der Zeit hergehalten haben, Nemlichen die
Ehrsamen Baasen Kinderbester genant Blitzer
Undervogt zu Hüttigen, und Martin Huber, Underv.
zu Hofstetten, zweifels ohne E: L: die annehmen
und gefallig. Thun den dann also das E: L: diese
zu Pflichten nehmen wollen. So seitten wir,
sie wollen uns fürderlichen einen tag ernennen
und zu geben, da wir zu beyden Theilen, mit
den Gerichtsherrn und Pflegern zusammen kommen,
gutter Hoffnung die Sache freundlichen und nachbar-
lichen vergen werden. Und hierüber einer gnedigen
Antwort gewertig. Datum. Freytags den 27ten Juni
1576.

1576. I.




An

Herren Lommendür in der Meynau.

d. 6 Mai. 1576.

15 d. 10

Den Herren Lommendür in der Meynau

Ehrwirdiger Edler Gestrenger
Insonders lieber Herr!

E: W: seyen unsere nachbarliche willige dienst zuvor.
Wes zu wissen!

Nachdem E: W: uns ein schreiben so datirt den 28ten Augusti jüngst thun, das gefangen Bruder Zweyfalten E: W: Underthanen zu Ostenhofen, die Angestalung etlicher Frevel. Und auch etwas gestrax mit E: W: Zugehörigen zu Ostheim und den unsern zu Ebenhausen von wegen des Ollenberg. Haben wir angehangen und erst auf heut vor dato dis Briefs der Bescheid, so auch von wegen gemeiner unser Statt eingangen abgehört und das dem also. Nemlich wie E: W: schr: da Frieden in diesen unruhigen Leuffen nit nachbarlichen und gütlichen Underhandlung zugelegt, und ein gütige Tractation fürgenommen. Begert dem nach E: W: wir zwo redliche Mansgerssonen sollen ernennen und fürschlagen. Desgleichen E: W: auch gute Nachbarschaft zu erhalten gesinnen wehren E: W: und uns zu allen theilen annehmlich und uns auf der Underhandler Belegenheit nach tag und Malstatt vergleichen, auf den Augenschein zukommen und die Sachen gütlich vertragen. Hierauf so lassen wir uns gantz wohlgefallen, das E: W: uns erstlich zween redlich unparthayische Mansgerssonen fürschlagen, und auch tag und Malstatt benennen. Alsdann wollen wir E: W: dergleichen zween fürwenden gutter Hoffnung were das selbigen auf den Ostenen zusammen kommen das Frieden zu gutem Ausstrag gefürt und vertragen werde. Wes haben wir E: W: zu begerter Antwort nit verhalten sollen. und sind hierüber einer gnedigen Antwort gewärtig. Datum. Freytags den 6ten May. 1576.